



Geflügelhaltungen innerhalb Deutschlands auszugehen. Große Vorsicht ist allerdings beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt. Biosicherheit in den Geflügelhaltungen sollte weiterhin überprüft und optimiert werden. Da auch das Ausbruchsgeschehen im Landkreis Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena zum Erliegen gekommen ist und keine weiteren bestätigten Fälle der aviären Influenza zu verzeichnen waren sowie die Bekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Geflügelpest-Verordnung abgeschlossen sind, wird die Allgemeinverfügung (GZ: TG/523-02-16-V-52/21) **zum 03.05.2021** aufgehoben.

Eine Aufrechterhaltung der Aufstallungspflicht erscheint angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel-)Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tiererschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die landesweite Aufstallungsanordnung für Geflügel nicht mehr geboten.

## II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Aufhebung der Aufstallungsanordnung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013, BGBl. I S. 1212, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016, BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Zu Nr. 2

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies ist notwendig, um bei eventuell erneutem positiven Nachweis des aviären Influenzavirus eine Aufstallung anzuordnen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mailadresse [info@zvl-thueringen.de-mail.de](mailto:info@zvl-thueringen.de-mail.de) einzulegen.

### Hinweis

Die **Meldepflicht** für Geflügelhalter gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und stellt bei Nichteinhaltung einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar.

Da es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass trotz mehrerer Hinweise in den einzelnen Allgemeinverfügungen (Aufstellungsanordnungen, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet, Aufhebung der Aufstallung) immer noch Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln ihrer Meldepflicht **nicht** nachgekommen sind, werden vom ZVL J-SH nach amtlicher Kenntnisnahme dieser Pflichtverletzung entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren mit empfindlichen Geldbußen eingeleitet. Mit dieser Maßnahme soll gewährleistet werden, dass der Sorgfaltspflicht der **ordnungsgemäß** registrierten Geflügelhalter Rechnung getragen werden kann. Der ZVL J-SH behält sich vor, bei **freiwilliger Selbstanzeige** eines nicht registrierten Geflügelhalters, von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren abzusehen.

gez. Tschada  
Amtstierarzt